



---

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde DS 17/13419

# Stellungnahme

### A. Grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Caritasverband (DCV), der Sozialdienst Katholischer Frauen (SkF) und der Katholische Verband für soziale Dienste (SKM) begrüßen das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Vorschläge und Empfehlungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht umzusetzen und das Betreuungsrecht zum Wohle der Betroffenen zu verbessern.

Insbesondere für Menschen mit schwerwiegenden psychiatrischen Krankheitsbildern, mit Verhaltensauffälligkeiten, Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen reichen Sozialleistungen allein oft nicht aus. Diese Menschen benötigen entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit im Einzelfall eine Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Für die Aufgabe der Rechtlichen Betreuung brauchen wir Familienangehörige, engagierte Freiwillige/Ehrenamtliche und fachlich qualifizierte, berufliche Betreuer in Vereinen. Der gesellschaftliche Wandel, z.B. die stärkere räumliche Trennung von Familien

---

**Kontakte:**  
Barbara Dannhäuser  
Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF und SKM  
Telefon-Durchwahl: 0221 913928-86  
dannhaeuser@skmev.de  
SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste  
in Deutschland - Bundesverband e.V.  
Blumenstraße 20, 50670 Köln

Antje Markfort  
Referentin Rechtspolitik  
Telefon-Durchwahl: 030 284447-73  
antje.markfort@caritas.de  
Deutscher Caritasverband e. V.  
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin

---

und die Vereinzelung der Menschen, erfordert Maßnahmen, die den Einzelnen unterstützen und die Solidarität von Familien und anderen sozialen Systemen nachdrücklich fördern. Insbesondere an den Schnittstellen zu anderen Hilfen sind gute Absprachen und Verfahrensweisen erforderlich. Die Stärkung der Betreuungsbehörde ist dabei ein wichtiger Schritt, andere Hilfen außerhalb des Betreuungswesens neu in den Blick zu nehmen und anzubieten.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf als einen ersten Teilschritt zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts.

Gerade vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrem erklärten Ziel Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung zu erreichen und ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft zu sichern, **halten wir die vorgesehenen Änderungen im Betreuungsrecht insgesamt noch nicht für ausreichend.**

Mit der Konvention erkennen die Staaten an, dass Menschen mit Behinderung grundsätzlich in allen Lebensbereichen die vollen Rechts- und Handlungsfähigkeiten besitzen. Wenn dies nicht vollumfänglich der Fall ist, ist zu garantieren, dass ihnen Assistenz und Unterstützung zur Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zuteilwerden. Diese Sicherstellung einer assistierten Selbstbestimmung im Rechtsverkehr muss der Gesetzgeber gewährleisten, in der Praxis müssen diese rechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten konsequent verwirklicht werden. Hierzu sind im Vorfeld der Rechtlichen Betreuung neue Assistenzmodelle zu schaffen und zu erproben, die die Einrichtung einer Betreuung entbehrlich machen. Darüber hinaus bedarf es bei der Umsetzung des Betreuungsrechts einer Klarstellung, dass Rechtliche Betreuung in erster Linie Unterstützung und Hilfe und nur in genau zu definierenden Ausnahmefällen, auch Stellvertretung bedeutet. Dieser Aspekt gewinnt zudem besondere Bedeutung, wenn es um medizinische bzw. bioethische Fragestellungen geht, die mit der „Nichteinwilligungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung“ verbunden sind (vgl. Rechtsprechung des BGH bei betreuungsrechtlicher Zwangsbehandlung). Die Notwendigkeit einer Betreuung muss in jedem Einzelfall entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit geprüft werden. Die Betreuung muss auf die Person zugeschnitten werden und von möglichst kurzer Dauer sein. Die Betreuungen müssen von ei-

---

ner unparteiischen, neutralen Behörde oder gerichtlichen Stelle in regelmäßigen, kurzen Abständen auf ihr Erfordernis überprüft werden. Ziel einer Änderung des Betreuungsgesetzes muss es daher sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Einrichtung einer Betreuung auf Fallkonstellationen beschränken, in denen eine Assistenz, wie sie sozialgesetzlich geregelt sein sollte, zur Befähigung der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht mehr ausreicht. An diesem Maßstab ist der vorliegende Gesetzentwurf zu messen.

Wir weisen darauf hin, dass es dringend weiterergender Aktivitäten bedarf, um die betreuungsrechtlichen Vorschriften an die UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Vornahme von Zwangsbehandlungen im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung bzw. bei einer Sterilisation, die beide schwere Grundrechtseingriffe darstellen, bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Es müssen Regelungen hinsichtlich der Kontrolle des Betreuerhandelns geschaffen werden, um bei einer Zwangsbehandlung dem Recht des Betroffenen auf Unversehrtheit der Person und seiner Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Weiterhin nicht geregelt wird in dem Gesetzentwurf das widersprüchliche Nebeneinander einiger Länder-Psychisch-Kranken-Gesetze, der Unterbringung nach § 1906 BGB und der Übereinstimmung mit der UN-BRK.

Die bestehenden Standards zur baulich-räumlichen barrierefreien Ausstattung und den barrierefreien Informations- und Kommunikationsformen müssen auch und gerade im Bereich der Betreuungsbehörden hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft und angepasst werden.

Darüber hinaus fehlt weiterhin ein Konzept einer angemessenen und auskömmlichen Finanzierung des Gesamtsystems, einschließlich der Betreuungsvereine. Wir regen daher eine dahingehende Überprüfung und Weiterarbeit an.

---

## **B. Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Die Neuregelung sieht eine obligatorische Anhörung der örtlichen Betreuungsbehörde in jedem Neuverfahren vor und beschreibt Grundkriterien für den Sozialbericht nach § 8 Betreuungsbehördengesetz. Bei der Erweiterung bzw. der Verlängerung der Betreuung wird die Behörde jedoch nur angehört, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

#### **Bewertung**

Wir begrüßen die verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers. Die gesetzliche Verankerung des Sozialberichtes ist ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Die Bewertung und Einschätzung der Lebenssituation eines betroffenen Menschen durch eine sachkundige Behörde können, neben dem psychiatrischen Sachverständigengutachten, weitere wichtige Aspekte zur Entscheidung über die Notwendigkeit einer Betreuung liefern.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb bei der Erweiterung bzw. bei der Verlängerung der Betreuung das Gericht die zuständige Behörde nur anhören soll, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist. Bei jeder Änderung der Betreuung und damit vorgenommenen Einschränkung der Selbstbestimmung muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Abwägung erfolgen, ob Assistenzen möglich sind oder andere Hilfen in Betracht kommen. Dazu ist die Betreuungsbehörde als Fachbehörde zu hören.

#### **Lösungsvorschlag:**

In den §§ 293 Absatz 1, 295 Absatz 1 sind die Halbsätze „wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist“ zu streichen.

---

## Artikel 2

### Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Die Aufgaben der Betreuungsbehörden werden erweitert um die allgemeine Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zur Rechtlichen Betreuung und Vorsorge. Darüber hinaus soll die Behörde betroffenen Personen andere Hilfsangebote aufzeigen und bei der Vermittlung anderer Hilfen mitwirken. Die Bevollmächtigten werden nun ausdrücklich bei der Unterstützung einbezogen. Die Sachverhaltsfeststellung ist regelmäßiger Bestandteil der Unterstützung des Betreuungsgerichtes. Es werden Aussagen zur Fachlichkeit der Mitarbeiter einer Behörde gemacht.

### Bewertung

Wir begrüßen die ausdrückliche Öffnung der Betreuungsbehörde für alle ratsuchenden Bürger. Die Pflicht der Betreuungsbehörde im Rahmen der Beratung auf andere Hilfen hinzuwirken, bei denen kein Betreuer bestellt wird, stärkt die Rolle der Betreuungsbehörde als Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht. Die Möglichkeit der Selbstbestimmung der Betroffenen wird auf diese Weise gewährleistet. Durch Information und Beratung können den Betroffenen frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und u.U. die Bestellung eines Betreuers vermieden werden. Die Kooperationspflicht zwischen Behörde und den Sozialleistungsträgern begrüßen wir ausdrücklich. Sie unterstreicht die Funktion eines ganzheitlichen Hilfesystems zum Wohl der Betroffenen.

Die neue gesetzliche Festschreibung in § 9 Betreuungsbehördengesetz, dass in einer Behörde Fachkräfte beschäftigt werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Allein die gesetzliche Fixierung wird aber in der Praxis nicht ausreichen. Die Aufgabenerweiterung der Betreuungsbehörde und die Beschreibung fachlicher Grundkriterien für die personelle Besetzung dieser Stellen müssen Konsequenzen in der Umsetzung nach sich ziehen. Die Kommunen müssen auch wirtschaftlich befähigt werden, die positive Intention des Gesetzes umzusetzen. Schon heute arbeiten viele Betreuungsbehörden an ihrer Belastungsgrenze. Die personelle Ausstattung und die Ressourcen der Behörden sind zurzeit bundesweit sehr unterschiedlich.

---

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung zur Delegation von Querschnittsaufgaben von der Betreuungsbehörde an die Betreuungsvereine.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bundeseinheitliche Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine werden in dem Gesetzentwurf konkretisiert, um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben durch die Vereine besser durchsetzen und fördern zu können.

#### **Bewertung**

Betreuungsvereine sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Betreuungswesen und ein wichtiges Element in der Umsetzung der Ziele des Betreuungsrechtes. Im Miteinander ihrer ehrenamtlichen und beruflichen MitarbeiterInnen helfen die Vereine den betreuten Menschen, gleichberechtigt am Rechtsverkehr teilzuhaben.

Mit dem Gesetzentwurf sollen bundeseinheitliche Anerkennungsvoraussetzungen konkretisiert werden. Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf ein Hauptaugenmerk auf die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben seitens der Vereine gerichtet wird, wie z.B. die Gewinnung von Ehrenamtlichen, ihre Schulung und Begleitung bei der Betreuung.

Wir begrüßen, dass, der Gesetzentwurf den Vorrang ehrenamtlicher Betreuung klar herausstellt und auch die Bevollmächtigten einbezieht. Es ist zu erwarten, dass dieser Personenkreis zukünftig an Bedeutung gewinnen wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine stetige Erweiterung des Aufgabenbereichs der Betreuungsvereine, sich auch in den Förderungsrichtlinien niederschlagen muss. Nicht nachvollziehbar erscheint uns die in der Gesetzesbegründung beschriebene fehlende „Kundenbindung“ zwischen den ehrenamtlichen Betreuern / Bevollmächtigten und den Vereinen. Das ehrenamtliche Engagement der Betreuer gehört neben der Tätigkeit der beruflichen Vereinsbetreuer zum Selbstverständnis eines jeden Betreuungsvereins. Insoweit sind Betreuungsvereine immer bestrebt, beide zu begleiten, anzuleiten, zu unterstützen, zu qualifizieren und einen Austausch unterei-

---

inander zu schaffen. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter arbeiten in einem Klima des Miteinanders und der Solidarität für Menschen, die Unterstützung benötigen. Dieses ehrenamtliche Engagement muss ermöglicht, gestärkt und gefördert werden, und zwar nicht nur im Betreuungsrecht, sondern ressortübergreifend. Es müssen einerseits Anreize geschaffen werden, damit Menschen bereit sind ehrenamtlich und freiwillig tätig zu werden. Und andererseits müssen Vereine unterstützt werden, qualifiziertes Ehrenamt für die Engagierten und im Interesse der Betreuten anzubieten. Die finanzielle Ausstattung der Vereine im Bereich der sogenannten Querschnittsarbeit variiert bundesweit erheblich und ist in den meisten Bundesländern so gering, dass eine qualitativ gute Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer nicht gelingen kann. Wir begrüßen daher die in der Begründung des Gesetzentwurfs vorgebrachte Überlegung zu bundeseinheitlichen Anerkennungsvoraussetzungen von Betreuungsvereinen. Eine Übertragung weiterer Aufgaben an die Vereine kann jedoch nur mit einer verlässlichen Finanzierungsregelung einhergehen.

**Kontakte:**

Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF und SKM  
Tel.: 0221 913928-86, E-Mail: dannhaeuser@skmev.de

Antje Markfort, Referentin Rechtspolitik, Deutscher Caritasverband e. V. Berliner Büro,  
Tel.: 030 284447-73, E-Mail: antje.markfort@caritas.de